

Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen/Leistungspläne

Mitgliederversammlungen 2008

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Zum Inhalt

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Erläuterungen zu TOP 4 **2**

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Erläuterungen zu TOP 4 **14**

Erläuterungen zu TOP 5 **80**

Erläuterungen zu TOP 4

Änderungen der Leistungspläne und Einführung eines neuen Leistungsplans

Die Änderungen zu TOP 4 enthalten die folgenden Punkte:

1. Umsetzung der „Rente mit 67“
2. Steuerliche Anpassungen nach dem BMF-Schreiben vom 5. Februar 2008
3. Formale Leistungsplanänderung
4. Einführung Ergänzungsleistungsplan zu Leistungsplan N wegen Zurechnungszeit und Berufsunfähigkeitsschutz

1. Umsetzung der „Rente mit 67“

Die Anforderungen aus dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 sind in den Leistungsplänen umzusetzen, um die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifen zu gewährleisten.

Die absoluten Altersangaben „65.“ und „60.“ Lebensjahr werden ersetzt durch Hinweise auf die neuen Regelungen für die Regelaltersgrenze und vorgezogene Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zuwendungszahlungen über das 65. Lebensjahr hinaus und die Verwendung nicht gezahlter Renten werden – soweit noch nicht enthalten – in allen Leistungsplänen geregelt. Eine materielle Änderung, insbesondere eine Änderung des Zuwendungs-/Leistungsverhältnisses, ist mit den Änderungen nicht verbunden.

Das 65. Lebensjahr wird grundsätzlich weiterhin als das tatsächliche Rentenalter fortgeführt. Entscheidend ist das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Im Bankenbereich gilt zurzeit noch das tarifvertraglich festgesetzte Rentenalter von 65 Jahren. Ob und inwieweit künftig arbeits- beziehungsweise tarifvertragliche Regelungen zu einem veränderten Verrentungszeitpunkt führen werden, bleibt abzuwarten. Die neuen Leistungspläne bilden nunmehr jede Regelung zum Altersrentenbeginn ab.

2. Steuerliche Anpassungen nach dem BMF-Schreiben vom 5. Februar 2008

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 5. Februar 2008 ist die Zahlung der garantierten Leistung als Rente an Waisen unzulässig. Stattdessen wird zukünftig die ursprüngliche Altersrente innerhalb der Rentengarantiezeit an den Berechtigten gezahlt. Diese Neuerung gilt nur für den Leistungsplan ARLEP/mGH.

3. Formale Leistungsplanänderung

Zur Klarstellung und Schaffung größerer Transparenz ist im Leistungsplan N eine formale Anpassung vorzunehmen. Materielle Änderungen sind mit dieser formalen Änderung nicht verbunden.

4. Einführung eines Ergänzungsleistungsplans zu Leistungsplan N wegen Zurechnungszeit und Berufsunfähigkeitsschutz

Insbesondere im Zusammenhang mit der Neuaufnahme von Trägerunternehmen ist der Wunsch an die BVV Versorgungskasse herangetragen worden, den Versorgungsschutz im Leistungsplan N bezüglich Invalidität und Zurechnungszeit zu erweitern. Deshalb soll eine kollektive Erweiterungsmöglichkeit – korrespondierend mit den Versicherungsbedingungen Tarif RN – angeboten werden. Ergänzend zum Leistungsplan N kann eine Berufsunfähigkeitsrente, eine volle Zurechnung von Zuwendungszahlungen sowie eine Zurechnung bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.

Geltungsbereich

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versorgungsverhältnisse. Die Änderungen sollen wirksam werden zum 1. Juli 2008.

Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der Änderungen der Leistungspläne sowie des neuen Leistungsplans.

Änderungen:

Leistungsplan A	Seite 4
Leistungsplan N	Seite 5
Leistungsplan ARLEP/mGH	Seite 7
Leistungsplan ARLEP/oG	Seite 10

Einführung:

Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N	Seite 12
---	----------

 Dieser Text entfällt

 An diese Stelle kommt der neue Text

BVW Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan A

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Leistungsplan A

(...)

§ 16

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Anwärter auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. [...] Wird die Rente für einen späteren Rentenbeginn beantragt, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.

- 2) Altersrente erhalten auch Anwärter, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe [...] beziehen. Die insgesamt erworbene Rentenwartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.

(...)

Auszahlung der Rente

§ 18

(...)

- 2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, in welchem das Alter von 65 Jahren erreicht ist. [...] Der Rentenbeginn kann um bis zu 5 Jahre aufgeschoben werden.

(...)

Neue Fassung

Das gilt nicht, soweit der Versicherte noch Erwerbseinkommen bezieht.

als Vollrente in Anspruch nehmen, soweit sie kein Erwerbseinkommen mehr

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Leistungsplänen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu ersetzen.

für den sie gemäß § 16 Abs. 1 geltend gemacht wird.

Umsetzung der „Rente mit 67“

Bemerkungen

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Leistungsplan N

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan N

(...)

Leistungsarten

§ 4

Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat. (...)
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei wird jede ... nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente ... als weitere Zuwendung zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres ... beantragt werden, wenn für ihn vom TU Zuwendungen an die VK nicht mehr geleistet werden. (...)

- , soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Zuwendungen entrichtet werden. Jede ... wird
- dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Leistungsplänen umzusetzen. Insofern sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu ersetzen.

BVW Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan N

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

§ 14

Ende der Rentenzahlung

(...)

- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung mit Ablauf des Monats, in dem der Rentner nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(...)

Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.

Redaktionelle Klarstellung und Angleichung an Tarif RN

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan ARLEP/mGH

(...)

Leistungen und Zuwendungen

§ 5

Altersrente

1) Die VK zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65.* Lebensjahr vollendet

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Leistungsplänen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu ersetzen.

2)

Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

3)

ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann

Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwärter auch vor Vollendung seines 65.* Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem er das 60.* Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

* Maßgeblich für den Rentenbeginn ist der tatsächliche Eintritt in den Ruhestand. Auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird verwiesen.

BVW Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Leistungsplan ARLEP/mGH

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

§ 5a

Todesfallleistung

- 1) Stirbt der Anwärter vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen der VK benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

Stirbt der Anwärter nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen der VK benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so wird der noch nicht fällig gewordene Teil der ersten fünf Jahresalterrenten als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

Abs. 1 S. 1 bleibt unverändert

Ehemals Abs. 2, unverändert

Die Zahlung der Rente an Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan ARLEP/mGH

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

2) Die Zahlung der Rente für Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

Stirbt der Anwärter nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten fünf Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Ehemals Abs. 1 S. 2, geändert wegen neuer steuerlicher Anforderungen:

Nach dem BMF-Schreiben vom 05.02.2008 kann anstelle der Zahlung der garantierten Rente in unveränderter Höhe das im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nach Rentenbeginn noch vorhandene „Restkapital“ nur noch ausnahmsweise lebenslang verrechnet werden. Dies ist für die Zahlung an Waisen nach dem BMF-Schreiben vom 05.02.2008 nicht vorgesehen.

Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 4 entsprechend.

Ende der Zahlung unverändert

(...)

§ 8

Zuwendungen an die VK

(...)

3) Die Zuwendungszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Zuwendungszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Zuwendungen entrichtet werden.

Umsetzung der „Rente mit 67“.

(...)

3

BVW Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan ARLEP/oG

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan ARLEP/oG

(...)

Leistungen und Zuwendungen

§ 5

Altersrente

1)

Die VK zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65.* Lebensjahr vollendet

2)

Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwärter auch vor Vollendung seines 65.* Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem er das 60.* Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

* Maßgeblich für den Rentenbeginn ist der tatsächliche Eintritt in den Ruhestand. Auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird verwiesen.

hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht

2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

3)

ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Leistungsplänen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu ersetzen.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan ARLEP/oG

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(...)

§ 8

Zuwendungen an die VK

(...)

3) Die Zuwendungszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Zuwendungszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Zuwendungen entrichtet werden

Umsetzung der „Rente mit 67“.

3

(...)

Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N

§ 1

Der Versorgungsschutz aus Leistungsplan N kann gegen Zahlung einer laufenden Risikozuwendung um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

§ 2

Der zusätzliche Versorgungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der im Leistungsplan N angemeldet worden ist.

§ 3

Es gilt der Leistungsplan N in der jeweiligen Fassung soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

- 1) Zusätzlich zum Versorgungsumfang aus Leistungsplan N können folgende Leistungen vereinbart werden. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag.
- 2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:
 - Statt des Erwerbsminderungsschutzes aus Leistungsplan N wird der Versorgungsfall Berufsunfähigkeit abgesichert.
 - Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Zuwendungen ergeben hätten.
Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.
 - Die Zurechnungszeit gilt auch für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen.

Der Versorgungsfall der teilweisen Erwerbsminderung nach dem Leistungsplan N bleibt unberührt. Die Zurechnungszeit für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen gilt auch im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung.

- 3) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall zu mindestens 50 Prozent voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die der bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 5

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten beim BWV zusammenge-rechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BWV behält sich vor, den Abschluss eines Versorgungsvertrags bzw. einer zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

§ 6

Für den zusätzlichen Versorgungsschutz ist eine laufende Risikozuwendung zu zahlen. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich – jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der Zurechnungszeit – aus den Tabellen zu dem Besonderen Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Erläuterungen zu TOP 4

Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen und Einführung neuer Versicherungsbedingungen

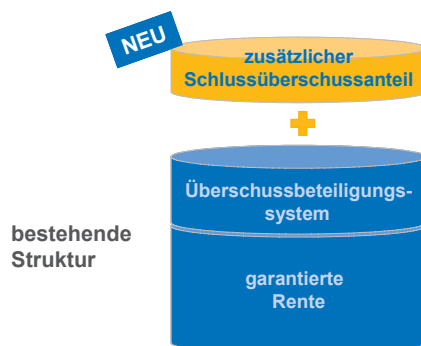
Die Änderungen zu TOP 4 enthalten die folgenden Punkte:

1. Einführung eines Schlussüberschussanteils
2. Umsetzung der „Rente mit 67“
3. Steuerliche Anpassungen nach dem BMF-Schreiben vom 5. Februar 2008
4. Formale Satzungs- und Bedingungsänderungen
5. Einführung Ergänzungstarif zu den Tarifen DN/N/RN wegen Zurechnungszeit und Berufsunfähigkeitsschutz

1. Einführung eines Schlussüberschussanteils

Der BVV ist aufsichtsrechtlich verpflichtet, ein adäquates Eigenkapital aufzubauen. Die Aufstockung erfolgt derzeit zu Lasten der an die Versicherten und Rentner auszuschüttenden Gewinne.

Das wollen wir ändern. Der BVV plant eine zusätzliche Beteiligung der Versicherten und Rentner an den erwirtschafteten Überschüssen. Hierzu wird ein so genannter Schlussüberschussanteilfonds (SÜA-Fonds) eingeführt. Aus diesem erhalten Versicherte und Rentner zusätzliche Leistungen in Form eines Anpassungszuschlags. Das bereits existierende Überschussbeteiligungssystem bleibt bestehen. Gleichzeitig wird der SÜA-Fonds voll auf die Eigenkapitalanforderung angerechnet



Grafik: Zu der bestehenden Struktur aus garantierter Rente und Überschussbeteiligung kommt der SÜA-Fonds hinzu.

DIE VORTEILE LIEGEN AUF DER HAND

Von der Einführung des zusätzlichen Schlussüberschussanteils (SÜA) profitieren alle Versicherten und Rentner des BVV:

Versicherte partizipieren an der Leistungsfähigkeit des BVV in Form eines Anpassungszuschlags aus dem SÜA, den sie zusätzlich zur garantierten Verzinsung sowie den bisherigen Überschussbestandteilen erhalten.

Auch aktuelle Rentner profitieren vom SÜA-Fonds durch eine unmittelbare Leistungserhöhung in Form eines zusätzlichen Anpassungszuschlags. Die garantierte Rente und die bestehende Überschussbeteiligung bleiben vollständig erhalten.

2. Umsetzung der „Rente mit 67“

Die Anforderungen aus dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 werden in den Versicherungsbedingungen umgesetzt.

Die absoluten Altersangaben „65.“ und „60.“ Lebensjahr werden ersetzt durch Hinweise auf die neuen Regelungen für die Regelaltersgrenze und vorgezogene Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Beitragszahlungen des Versicherten über das 65. Lebensjahr hinaus und die Verwendung nicht gezahlter Renten als Beiträge werden – soweit noch nicht enthalten – in allen Bedingungen geregelt. Eine materielle Änderung, insbesondere eine Änderung des Beitrags-/Leistungsverhältnisses, ist mit den Änderungen nicht verbunden.

Das 65. Lebensjahr wird grundsätzlich weiterhin als das tatsächliche Rentenalter fortgeführt. Entscheidend ist das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Im Bankenbereich gilt zurzeit noch das tarifvertraglich festgesetzte Rentenalter von 65 Jahren. Ob und inwieweit künftig arbeits- beziehungsweise tarifvertragliche Regelungen zu einem veränderten Verrentungszeitpunkt führen werden, bleibt abzuwarten. Die neuen Versicherungsbedingungen bilden nunmehr jede Regelung zum Altersrentenbeginn ab.

3. Steuerliche Anpassungen nach dem BMF-Schreiben vom 5. Februar 2008

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 5. Februar 2008 ist die Zahlung der garantierten Leistung als Rente an Waisen unzulässig. Stattdessen wird zukünftig die ursprüngliche Altersrente innerhalb der Rentengarantiezeit an den Berechtigten gezahlt. Diese Neuerung gilt nur für die Tarife ARLEP/mGH und R-ARLEP/mGH.

4. Formale Satzungs- und Bedingungsänderungen

Zur Klarstellung und Schaffung größerer Transparenz sind einige Bestimmungen in der Satzung und den Versicherungsbedingungen formal anzupassen. Materielle Änderungen sind mit diesen formalen Änderungen nicht verbunden.

5. Einführung Ergänzungstarif zu den Tarifen DN/N/RN wegen Zurechnungszeit und Berufsunfähigkeitsschutz

Insbesondere im Zusammenhang mit der Neuaufnahme von Mitgliedsunternehmen ist der Wunsch an den BVV herangetragen worden, den Versicherungsschutz im Neutarif bezüglich Invalidität und Zurechnungszeit zu erweitern. Deshalb soll eine kollektive Erweiterungsmöglichkeit angeboten werden. Ergänzend zur Grundversorgung kann eine Berufsunfähigkeitsrente, eine volle Zurechnung von Beitragszahlungen sowie eine Zurechnung bis zum 60. Lebensjahr versichert werden.

Geltungsbereich

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versicherungsverhältnisse. Die Änderungen sollen wirksam werden zum 1. Juli 2008.

Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der Änderungen von Satzung und Versicherungsbedingungen sowie der neuen Bedingungen.

Änderungen:

Satzung	Seite 17
Tarif DA	Seite 21
Tarif B	Seite 24
Tarif RA	Seite 27
Tarif DN	Seite 30
Tarif N	Seite 33
Tarif RN	Seite 35

Tarif ARLEP/mGH (offen)	Seite 38
Tarif ARLEP/oG (offen)	Seite 43
Tarif ARLEP/Z (offen)	Seite 46

Tarif R-ARLEP/mGH (offen)	Seite 49
Tarif R-ARLEP/oG (offen)	Seite 54

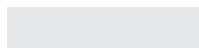
Tarif ARLEP/mG (geschlossen)	Seite 58
Tarif ARLEP/mGH (geschlossen)	Seite 62
Tarif ARLEP/oG (geschlossen)	Seite 67
Tarif ARLEP/Z (geschlossen)	Seite 71

Einführung:

Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif DN	Seite 74
Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif N	Seite 76
Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN	Seite 78



Dieser Text entfällt



An diese Stelle kommt der neue Text

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Satzung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Satzung

(...)

§ 19

(...)

3) Die VK hat folgende Stimmen:

(...)

b) für die Gruppe der Mitgliedsangestellten so viele Stimmen, wie sie Leistungszusagen für Angestellte ihrer Trägerunternehmen beim BVV rückgedeckt hat.

(...)

b) Wenn und soweit die Trägerunternehmen der VK und/oder deren Angestellte ihre Stimmrechte als Mitglieder bereits in der Mitgliederversammlung des BVV ausüben können, ruht die Ausübung des Stimmrechts der VK.

Redaktionelle Angleichung auf Wunsch der BaFin

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Satzung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(...)</p> <p>6) Folgende Bestimmungen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden:</p> <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 3, 5, 5a, 7, 8 Abs. 1, 9, 11 und 13 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife R-ARLEP/mGH, R-ARLEP/oG und der ab dem 01.01.2006 geltenden Tarife ARLEP/mGH, ARLEP/oG, ARLEP/Z. 	
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - §§ 3, 5, 5a, 7, 8 Abs. 1, 9, 11 und 13 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife ARLEP, - §§ 3, 5, 5a, 7, 8 Abs. 1, 9 und 11 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife R-ARLEP, - §§ 3, 5, 7, 9 und 12 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife BR, BR-WZ, WI, WI-FS, WA, ST. 	<p>Wegen der Genehmigung des bislang deregulierten Tarif- bzw. Vertragsbestandes ist der Änderungsvorbehalt dahingehend zu aktualisieren, dass für die Änderung aller Bedingungen künftig die Genehmigung der BaFin erforderlich ist. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen zum Zwecke der besseren Lesbarkeit der Bestimmung.</p>
---	---

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Satzung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

7) Die Bestimmungen der §§ 3, 5, 5a, 7, 8 Abs. 1, 9, 11 und 13 der Besonderen Versicherungsbedingungen der bis zum 31.12.2005 geltenden Tarife ARLEP können auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden.

(...)

§ 24

(...)

2) Der weitere Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen und zu Gunsten der Versicherten und Rentner nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen zu verwenden.

(...)

Redaktionelle Klarstellung

Der materielle Anspruch auf Beteiligung an den stillen Reserven wird seit dem 01.01.2008 ausdrücklich in den Versicherungsbedingungen geregelt. Die Satzung ist um eine ergänzende deklaratorische Bestimmung zu erweitern.

und des genehmigten Technischen Geschäftsplans

4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen und des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Satzung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

§ 25

Zur Deckung eines im Geschäftsjahr entstandenen Fehltrages wird die Verlustrücklage verwendet.

Soweit diese nicht zur Deckung ausreicht, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

Sollten die nach Satz 2 herangezogenen Mittel zur Deckung des Fehltrages nicht ausreichen, hat die Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Leistungen oder eine Verbindung beider Maßnahmen zu beschließen. Die Herabsetzung der Leistungen kann sich auch auf schon bewilligte Leistungen erstrecken, soweit diese nicht vor dem Inkrafttreten der Beschlüsse fällig geworden sind. Nachschüsse der Mitglieder sind ausgeschlossen.

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

1)

2)

und den Schlussüberschussanteilfonds

3) Soweit die nach Absatz 2 herangezogenen Mittel nicht zur Deckung ausreichen, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Schlussüberschussanteilfonds in Anspruch genommen und die Leistungen aus dem Schlussüberschuss entsprechend herabgesetzt werden.

4) auch

Absatz 3

Ergänzungen wegen der Einführung eines Schlussüberschussanteilfonds; zur besseren Lesbarkeit Einteilung der Regelungen in Absätze.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versicherungsbedingungen

Tarif DA

§ 16

(...)

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Versicherte auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. Wird der Anspruch für einen späteren Rentenbeginn geltend gemacht, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenanswartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.

- 2) Altersrente erhalten auch Versicherte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe beziehen. Die erworbene Rentenanswartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.

(...)

Das gilt nicht, soweit der Versicherte noch Erwerbseinkommen bezieht.

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

als Vollrente in Anspruch nehmen, soweit sie kein Erwerbseinkommen mehr

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. Tarif DA

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Auszahlung der Rente

§ 18

(...)

- 2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, in welchem das Alter von 65 Jahren erreicht ist. Der Rentenbeginn kann um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden.

(...)

Überschussverwendung

§ 34

- 1) (...)

Der Überschuss gemäß § 24 der Satzung des BVV wird zu Leistungserhöhungen in Form eines befristeten Sonderzuschlages – nur für bis zum 31. Dezember 2004 erworbene Stammrentenansprüche – sowie eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.

für den sie gemäß § 16 Abs. 1 geltend gemacht wird.

Umsetzung der „Rente mit 67“.

› sowie eines Schlussüberschussanteils

Ergänzung wegen der Einführung eines Schlussüberschussanteils

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif DA

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(...)

4)

4) Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

4)

(...)

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrentet wie ein Anpassungszuschlag ausgezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif B

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versicherungsbedingungen

Tarif B

(...)

§ 16

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Versicherte auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. Wird der Anspruch für einen späteren Rentenbeginn geltend gemacht, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.
- 2) Altersrente erhalten auch Versicherte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe beziehen. Die erworbene Rentenwartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.

(...)

Das gilt nicht, soweit der Versicherte noch Erwerbseinkommen bezieht.

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

als Vollrente in Anspruch nehmen, soweit sie kein Erwerbseinkommen mehr

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif B

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Auszahlung der Rente

§ 18

(...)

- 2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, in welchem das Alter von 65 Jahren erreicht ist. Der Rentenbeginn kann um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden.

(...)

Überschussverwendung

§ 34

- 1) (...)

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen für Direktgutschriften, in Form eines befristeten Sonderzuschlages – nur für bis zum 31. Dezember 2004 erworbene Stammtenantsprüche – sowie eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.

für den sie gemäß § 16 Abs. 1 geltend gemacht wird.

Umsetzung der „Rente mit 67“

› sowie eines Schlussüberschussanteils

Ergänzung wegen der Einführung eines Schlussüberschussanteils

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif B

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(...)

█

6) Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

6)

7)

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrechnet wie ein Anpassungszuschlag ausbezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versicherungsbedingungen

Tarif RA

(...)

§ 16

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Versicherte auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. ■■■■ Wird der Anspruch für einen späteren Rentenbeginn geltend gemacht, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.
- 2) Altersrente erhalten auch Versicherte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe ■■■■ beziehen. Die erworbene Rentenwartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.

(...)

Das gilt nicht, soweit der Versicherte noch Erwerbseinkommen bezieht.

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

als Vollrente in Anspruch nehmen, soweit sie kein Erwerbseinkommen mehr

BWV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif RA

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Auszahlung der Rente § 18</p> <p>(...)</p> <p>2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, in welchem das Alter von 65 Jahren erreicht ist. Der Rentenbeginn kann um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>für den sie gemäß § 16 Abs. 1 geltend gemacht wird.</p>	<p>Umsetzung der „Rente mit 67“</p>
<p>Überschussverwendung § 34</p> <p>1) Der Überschuss gemäß § 24 der Satzung des BWV wird zu Leistungserhöhungen in Form eines befristeten Sonderzuschlages – nur für bis zum 31. Dezember 2004 erworbene Stammrentenansprüche – sowie eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.</p>	<p>(...)</p>	<p>Ergänzung wegen der Einführung eines Schlussüberschussanteils</p>

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif RA

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(...)

■

4) Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

4)

(...)

5)

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrentet wie ein Anpassungszuschlag ausgezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

BwV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif DN

Dieser Text entfällt	An diese Stelle kommt der neue Text
Bisherige Fassung	Neue Fassung
Tarifbedingungen	
Tarif DN	
(...)	
§ 3	
Wartezeit/ Gesundheitsprüfung	
(...)	
2) Für Versicherte, die im Rahmen der im Beitrittvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung versichert werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Der Abschluss einer Versicherung für Arbeitnehmer, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom Mitgliedsunternehmen angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich. █	<p>Auf eine Gesundheitsprüfung kann in dem genannten Fall verzichtet werden. Stattdessen beginnt für diesen Vertrag aber die Wartezeit ohne Zusammenrechnung von Mitglieds- bzw. Versicherungszeiten neu zu laufen.</p>
1) Der BwV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat. █	<p>Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.</p>
	, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif DN

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei wird jede ■■■ nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente ■■■ als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres ■■■ beantragt werden, wenn für ihn vom Mitgliedsunternehmen Beiträge an den BVV nicht mehr geleistet werden. ■■■

(...)

§ 12

Überschussbeteiligung

(...)

2) Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages ■■■ verwendet. ■■■

Neue Fassung

können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Jede ■■■ wird

dem Zeitpunkt, ab dem eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann, ■■■ soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

sowie eines Schlussüberschussanteils ■■■ Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner. ■■■

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten. ■■■

Bemerkungen

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrechnet wie ein Anpassungszuschlag ausbezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt. ■■■

BWW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif DN

Dieser Text entfällt	An diese Stelle kommt der neue Text	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
		<p>Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.</p> <p>(...)</p>	<p>Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.</p>	
		<p>§ 14 Ende der Rentenzahlung</p> <p>(...)</p>		
		<p>2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. ■</p> <p>(...)</p>	<p>Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.</p>	<p>Redaktionelle Angleichung an Tarif N</p>

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

Tarif N

(...)

Leistungsarten

§ 4

Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei wird jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden.

, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Jede wird

dem Zeitpunkt, ab dem eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif N

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(...)

§ 12

Überschussbeteiligung

(...)

- 2) Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet. ver-

so wie eines Schlussüberschussanteils
Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrechnet wie ein Anpassungszuschlag ausbezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

(...)

Dieser Text entfällt. An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

Tarif RN

(...)

Leistungsarten

§ 4

Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
 - 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei wird jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
 - 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden, wenn für ihn vom TU Zuwendungen bzw. Beiträge an den Versicherungsnehmer nicht mehr geleistet werden.
- (...)

- , soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Jede wird
- dem Zeitpunkt, ab dem eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif RN

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

§ 12

Überschussbeteiligung

(...)

- 2) Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet;

abweichend davon können bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF die Überschüsse aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF bzw. die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

Neue Fassung

Bemerkungen

sowie eines Schlussüberschussanteils

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

Abweichend

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten.

Der Schlussüberschussanteil wird verrechnet wie ein Anpassungszuschlag ausbezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif RN

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

(...)

§ 14

Ende der Rentenzahlung

(...)

- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.

Redaktionelle Angleichung an Tarif N

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/mGH offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarif ARLEP/mGH

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Leistungen und Beiträge

§ 5

Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet [REDACTED].

hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern. Zudem ist zu regeln, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge gezahlt werden können und dass nicht in Anspruch genommene Renten als Beitrag verwendet werden.

- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif ARLEP/mGH offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

- 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 5a

Todesfallleistung

- 1) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10, so wird der noch nicht fällig gewordene Teil der ersten fünf Jahresrenten als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Neue Fassung

- 3) ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann

Abs. 1 S. 1 bleibt unverändert

Ehemals Abs. 2, unverändert

Die Zahlung der Rente an Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/mGH offen

Dieser Text entfällt	An diese Stelle kommt der neue Text
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>2) ■ Die Zahlung der Rente an Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.</p>	<p>Stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten fünf Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.</p>
<p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Beiträge</p> <p>(...)</p>	<p>Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 4 entsprechend.</p>
<p>3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. ■ Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 ■ endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.</p>	<p>eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden.</p>
	<p>Umsetzung der „Rente mit 67“.</p>
	<p>Ehemals Abs. 1 S. 2, geändert wegen neuer steuerlicher Anforderungen: Nach dem BMF-Schreiben vom 05.02.2008 kann anstelle der Zahlung der garantierten Rente in unveränderter Höhe das im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nach Rentenbeginn noch vorhandene „Restkapital“ nur noch ausnahmsweise lebenslang verrechnet werden. Dies ist für die Zahlung an Waisen nach dem BMF-Schreiben vom 05.02.2008 nicht vorgesehen.</p>
	<p>Ende der Zahlung unverändert</p>

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

§ 9

Überschussbeteiligung

(...)

2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentneupfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.

3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft . Rentneupfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente . Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

(Anpassungszuschlag)

(Anpassungszuschlag)

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrechnet wie ein Anpassungszuschlag ausgezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

Redaktionelle Klarstellungen

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. Tarif ARLEP/mGH offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

(...)

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.

Tarif ARLEP/oG offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarif ARLEP/oG

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Leistungen und Beiträge

§ 5

Altersrente

1) Der BVW zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.

2)

(...)

2)

Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

(...)

hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

3)

ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

Zudem ist zu regeln, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge gezahlt werden können und dass nicht in Anspruch genommene Renten als Beitrag verwendet werden.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/oG offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

§ 8

Beiträge

(...)

- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

Umsetzung der „Rente mit 67“.

eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden.

3

§ 9

Überschussbeteiligung

(...)

- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentenempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.

Ergänzung wegen der Einführung eines Schlussüberschussanteils

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.

Tarif ARLEP/oG offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft [REDACTED]. Renteneempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente [REDACTED]. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Neue Fassung

- (Anpassungszuschlag)
(Anpassungszuschlag)

Redaktionelle Klarstellungen

Bemerkungen

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrentet wie ein Anpassungszuschlag ausgezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

(...)

BWV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/Z offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif ARLEP/Z

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Leistungen und Beiträge

§ 5

Altersrente

- 1) Der BWV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet [REDACTED].

- 2) [REDACTED] Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens [REDACTED] zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht, oder in dem die Zahlung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt.

Neue Fassung

Bemerkungen

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

Zudem ist zu regeln, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge gezahlt werden können und dass nicht in Anspruch genommene Renten als Beitrag verwendet werden.

hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

- 3) ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

<p>(...)</p> <p>2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Renteneinpfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten.</p>	<p>Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.</p>	<p>Ergänzung wegen der Einführung eines Schlussüberschussanteils</p>
<p>3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft [] . Renteneinpfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente [] . Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.</p>	<p>(Anpassungszuschlag) (Anpassungszuschlag)</p> <p>Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellungen</p>
<p>[]</p>	<p></p>	<p>Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrechnet wie ein Anpassungszuschlag ausgezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.</p>

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. Tarif ARLEP/Z offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.
Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

(...)

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif R-ARLEP/mGH offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif R-ARLEP/mGH

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Leistungen und Beiträge

§ 5

Altersrente

1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.

2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Neue Fassung

Bemerkungen

hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

3) ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

Zudem ist zu regeln, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge gezahlt werden können und dass nicht in Anspruch genommene Renten als Beitrag verwendet werden.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. Tarif R-ARLEP/mGH offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

* Maßgeblich für den Rentenbeginn ist der tatsächliche Eintritt in den Ruhestand. Auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird verwiesen.

§ 5a

Todesfallleistung

- 1) Stirbt der Versicherte vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVV benannten Leistungsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente für den Leistungsberechtigten gezahlt.

Stirbt der Versicherte nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Leistungsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so wird der noch nicht fällig gewordene Teil der ersten fünf Jahresrenten als Rente für den Leistungsberechtigten gezahlt.

Neue Fassung

Bemerkungen

Abs. 1 S. 1 bleibt unverändert

Ehemals Abs. 2, unverändert

Die Zahlung der Rente an Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif R-ARLEP/mGH offen

Dieser Text entfällt. An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

2) Die Zahlung der Rente für Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

(...)

§ 8

Beiträge

(...)

3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

Neue Fassung

Stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenzugsberechtigten im Sinne des § 10, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten fünf Rentenzugsberechtigten gezahlt.

Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 4 entsprechend.

Bemerkungen

Ehemals Abs. 1 S. 2, geändert wegen neuer steuerlicher Anforderungen:

Nach dem BMF-Schreiben vom 05.02.2008 kann anstelle der Zahlung der garantierten Rente in unveränderter Höhe das im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nach Rentenbeginn noch vorhandene „Restkapital“ nur noch ausnahmsweise lebenslang verrechnet werden. Dies ist für die Zahlung an Waisen nach dem BMF-Schreiben vom 05.02.2008 nicht vorgesehen.

Ende der Zahlung unverändert

Umsetzung der „Rente mit 67“.

eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden

3

BfV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif R-ARLEP/mGH offen

Dieser Text erfüllt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

§ 9

Überschussbeteiligung

(...)

- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden. [REDACTED]
- 3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente [REDACTED]. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.

(Anpassungszuschlag)

Redaktionelle Klarstellung

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrechnet wie ein Anpassungszuschlag ausbezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif R-ARLEP/mGH offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(...)

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif R-ARLEP/oG offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif R-ARLEP/oG

Besondere Versicherungsbedingungen

Leistungen und Beiträge

§ 5

Altersrente

1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. * Lebensjahr vollendet ■■■.

2) ■■■

2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. * Lebensjahres, frühestens ■■■ zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. * Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Neue Fassung

Bemerkungen

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

Zudem ist zu regeln, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge gezahlt werden können und dass nicht in Anspruch genommene Renten als Beitrag verwendet werden.

hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

3) ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.
Tarif R-ARLEP/0G offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

* Maßgeblich für den Rentenbeginn ist der tatsächliche Eintritt in den Ruhestand. Auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird verwiesen.

(...)

§ 8

Beiträge

↵

3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden

3

Umsetzung der „Rente mit 67“.

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif R-ARLEP/oG offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

§ 9

Überschussbeteiligung

(...)

- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden. ■
- 3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente ■. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Neue Fassung

Bemerkungen

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.

(Anpassungszuschlag)

Ergänzung wegen der Einführung eines Schlussüberschussanteils

Redaktionelle Klarstellung

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrechnet wie ein Anpassungszuschlag ausgezahlt.

BWV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
Tarif R-ARLEP/oG offen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

(...)

BWW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/mG geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif ARLEP/mG

Altersvorsorge

Besondere Versicherungsbedingungen

für **Vertragsabschlüsse vom 01.07.2002 bis 31.12.2005**

(...)

Leistungen und Beiträge

§ 5

Altersrente

- 1) Der BWW zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet .

Neue Fassung

Bemerkungen

hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

Zudem ist zu regeln, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge gezahlt werden können und dass nicht in Anspruch genommene Renten als Beitrag verwendet werden.

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif ARLEP/mG geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet.

(...)

§ 8

Beiträge

(...)

3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

3) auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Umsetzung der „Rente mit 67“.

eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden.

3

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/mG geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

§ 9

Überschussverwendung

(...)

2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentenempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten.

3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft . Rentenempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente . Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.

(Anpassungszuschlag)

(Anpassungszuschlag)

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Ergänzung wegen der Einführung eines Schlussüberschussanteils

Redaktionelle Klarstellungen

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrechnet wie ein Anpassungszuschlag ausgezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/mG geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.
Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

(...)

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/mGH geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif ARLEP/mGH

Altersvorsorge

Besondere Versicherungsbedingungen

Für Vertragsabschlüsse vom 01.01.2005 bis 31.12.2005

(...)

Leistungen und Beiträge

§ 5

Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet [REDACTED].

Neue Fassung

Bemerkungen

hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

Zudem ist zu regeln, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge gezahlt werden können und dass nicht in Anspruch genommene Renten als Beitrag verwendet werden.

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif ARLEP/mGH geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherungsjahr frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet.

3) auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 5a

Todesfallleistung

1) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVW benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Abs. 1 S. 1 bleibt unverändert

Stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVW benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10, so wird der noch nicht fällig gewordene Teil der ersten fünf Jahresaltersrenten als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Ehemals Abs. 2, unverändert

Die Zahlung der Rente an Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/mGH geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

2) Die Zahlung der Rente an Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

(...)

§ 8

Beiträge

(...)

3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

Neue Fassung

Stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten fünf Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 4 entsprechend.

Bemerkungen

Ehemals Abs. 1 S. 2, geändert wegen neuer steuerlicher Anforderungen:

Nach dem BWF-Schreiben vom 05.02.2008 kann anstelle der Zahlung der garantierten Rente in unveränderter Höhe das im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nach Rentenbeginn noch vorhandene „Restkapital“ nur noch ausnahmsweise lebenslang verrechnet werden. Dies ist für die Zahlung an Waisen nach dem BWF-Schreiben vom 05.02.2008 nicht vorgesehen.

Ende der Zahlung unverändert

Umsetzung der „Rente mit 67“.

eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden

3

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

§ 9

Überschussverwendung

(...)

- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten. ■■■■
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft ■■■■. Rentempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente ■■■■. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Ergänzung wegen der Einführung eines Schlussüberschussanteils

(Anpassungszuschlag)
 (Anpassungszuschlag)

Redaktionelle Klarstellungen

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.
 Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrechnet wie ein Anpassungszuschlag ausgezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/mGH geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

(...)

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif ARLEP/oG geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif ARLEP/oG

Altersvorsorge

Besondere Versicherungsbedingungen

für **Vertragsabschlüsse vom 01.07.2002 bis 31.12.2005**

(...)

Leistungen und Beiträge

§ 5

Altersrente

1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet .

Neue Fassung

Bemerkungen

hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

Zudem ist zu regeln, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge gezahlt werden können und dass nicht in Anspruch genommene Renten als Beitrag verwendet werden.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/oG geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet.

(...)

§ 8

Beiträge

(...)

3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

Neue Fassung

3) auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Umsetzung der „Rente mit 67“.

3

Bemerkungen

BWV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif ARLEP/oG geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

§ 9

Überschussverwendung

(...)

- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten. ■■■■
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft ■■■■. Rentempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente ■■■■. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam. ■■■■

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.

(Anpassungszuschlag)

(Anpassungszuschlag)

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Ergänzung wegen der Einführung eines Schlussüberschussanteils

Redaktionelle Klarstellungen

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrechnet wie ein Anpassungszuschlag ausgezahlt.

BWV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/oG geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten. Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

(...)

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. Tarif ARLEP/Z geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif ARLEP/Z

Altersvorsorge

Besondere Versicherungsbedingungen

für **Vertragsabschlüsse vom 01.07.2002 bis 31.12.2005**

(...)

Leistungen und Beiträge

§ 5

Altersrente

1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet .

Neue Fassung

Bemerkungen

hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinauszugeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

Die gesetzlichen Anforderungen der „Rente mit 67“ sind in den Bedingungen umzusetzen. Insoweit sind insbesondere die absoluten Altersangaben zu erläutern.

Zudem ist zu regeln, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge gezahlt werden können und dass nicht in Anspruch genommene Renten als Beitrag verwendet werden.

BWV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/Z geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

- 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet oder die Zahlung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt.

(...)

§ 9

Überschussverwendung

(...)

- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Renteneinpfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten.

Neue Fassung

Bemerkungen

- 3) auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres,

ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.

Ergänzung wegen der Einführung eines Schlussüberschussanteils

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/Z geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft [REDACTED]. Rentenempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente [REDACTED]. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Neue Fassung

- (Anpassungszuschlag)
(Anpassungszuschlag)

Redaktionelle Klarstellungen

Bemerkungen

[REDACTED]

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

Erweiterung: Versicherte und Rentner sollen künftig mit dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche Überschussbeteiligungsform erhalten. Der Schlussüberschussanteil wird verrechnet wie ein Anpassungszuschlag ausgezahlt. Einzelheiten werden im Technischen Geschäftsplan geregelt.

(...)

Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif DN

§ 1

Der Versicherungsschutz aus Tarif DN kann gegen Zahlung eines laufenden Risikobeitrages um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

§ 2

Der zusätzliche Versicherungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens (nachfolgend „MU“ genannt) vereinbart werden, der im Tarif DN angemeldet worden ist.

§ 3

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen Tarif DN soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

1) Zusätzlich zum Versicherungsumfang aus Tarif DN können folgende Leistungen versichert werden. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag.

2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:

- Statt des Erwerbsminderungsschutzes aus Tarif DN wird der Versicherungsfall Berufsunfähigkeit versichert.
- Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten.
Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.
- Die Zurechnungszeit gilt auch für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen.

Der Versicherungsfall der teilweisen Erwerbsminderung nach dem Tarif DN bleibt unberührt. Die Zurechnungszeit für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen gilt auch im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung.

3) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall zu mindestens 50 Prozent voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die der bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 5

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem MU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim MU sowie die Vertragszeiten beim BVV zusammenge-rechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss einer Versicherung von dem Ergebnis einer Gesund-heitsprüfung abhängig zu machen.

§ 6

Für den zusätzlichen Versicherungsschutz ist ein laufender Risikobeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags ergibt sich – jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der Zurechnungszeit – aus den Tabellen zu den Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif DN.

Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif N

§ 1

Der Versicherungsschutz aus Tarif N kann gegen Zahlung eines laufenden Risikobeitrages um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

§ 2

Der zusätzliche Versicherungsschutz kann nur von dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten vereinbart werden, der eine Versicherung nach Tarif N abgeschlossen hat und für den zuvor eine Zusatzversicherung zum Tarif DN oder RN oder eine Zusatzversorgung zum Leistungsplan N bestanden hat.

§ 3

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen Tarif N soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

1) Zusätzlich zum Versicherungsumfang aus Tarif N können folgende Leistungen versichert werden. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag.

2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:

- Statt des Erwerbsminderungsschutzes aus Tarif N wird der Versicherungsfall Berufsunfähigkeit versichert.
- Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten.
Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.
- Die Zurechnungszeit gilt auch für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen.

Der Versicherungsfall der teilweisen Erwerbsminderung nach dem Tarif N bleibt unberührt. Die Zurechnungszeit für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen gilt auch im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung.

3) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall zu mindestens 50 Prozent voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die der bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 5

Für den zusätzlichen Versicherungsschutz ist ein laufender Risikobeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags ergibt sich – jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der Zurechnungszeit – aus den Tabellen zu den Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif N.

Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN

§ 1

Der Versicherungsschutz aus Tarif RN kann gegen Zahlung eines laufenden Risikobeitrages um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

§ 2

Der zusätzliche Versicherungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der im Tarif RN bzw. im Leistungsplan N oder im Pensionsplan N angemeldet worden ist.

§ 3

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen Tarif RN soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

1) Zusätzlich zum Versicherungsumfang aus Tarif RN können folgende Leistungen versichert werden. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag.

2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:

- Statt des Erwerbsminderungsschutzes aus Tarif RN wird der Versicherungsfall Berufsunfähigkeit versichert;
- bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten;
Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.
- die Zurechnungszeit gilt auch für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen.

Der Versicherungsfall der teilweisen Erwerbsminderung nach dem Tarif RN bleibt unberührt. Die Zurechnungszeit für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen gilt auch im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung.

3) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall zu mindestens 50 Prozent voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die der bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 5

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten beim BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

§ 6

Für den zusätzlichen Versicherungsschutz ist ein laufender Risikobeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags ergibt sich – jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der Zurechnungszeit – aus den Tabellen zu den Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN.

Erläuterungen zu TOP 5

Vorlage des Dringlichkeitsbeschlusses des Aufsichtsrates vom 16. November 2007 über Änderungen der Versicherungsbedingungen zur Umsetzung der VVG-Reform

Der Aufsichtsrat hat wegen Eilbedürftigkeit im Wege der Dringlichkeit in seiner Sitzung am 16. November 2007 Änderungen in den Versicherungsbedingungen beschlossen. Der Dringlichkeitsbeschluss wird der Mitgliederversammlung jetzt zur Kenntnis vorgelegt.

Inhaltlich handelt es sich um die Regelung des Anspruchs der Versicherten und Rentner auf Beteiligung an den Stillen Reserven nach den neuen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Seit dem 1. Januar 2008 ist im neuen Versicherungsvertragsgesetz ein Anspruch auf Beteiligung an den Stillen Reserven verankert. Unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen auch regulierte Pensionskassen wie der BVV.

Sie können aber mit der Genehmigung der BaFin in den Versicherungsbedingungen hierzu besondere Bestimmungen treffen. Damit wird durch den Gesetzgeber der Besonderheit der regulierten Pensionskassen Rechnung getragen, die bereits nach geltendem Recht den gesamten Überschuss an ihre Mitglieder auskehren.

Da nur laufende Renten über längere Zeiträume versichert werden, hat über den Ablauf der gesamten Versicherungszeit im Ergebnis die Beteiligung an den Stillen Reserven schon immer stattgefunden. Auch künftig muss sichergestellt bleiben, dass alle Versicherten und Rentner gleichermaßen beteiligt bleiben.

Vor diesem Hintergrund hat der BVV mit der Genehmigung der BaFin noch vor dem 1. Januar 2008 per Dringlichkeitsbeschluss des Aufsichtsrates die entsprechenden Änderungen der Versicherungsbedingungen vorgenommen.

Dringlichkeitsbeschluss des Aufsichtsrates:

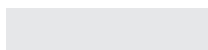
„Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Lenkungsausschusses nach § 20 Abs. 5 der Satzung im Wege der Dringlichkeit die Änderungen der Versicherungsbedingungen in der beiliegenden Fassung zum 1. Januar 2008. Die Änderungen betreffen auch die am 31. Dezember 2007 bestehenden Versicherungsverhältnisse.“

Die Änderungen der Versicherungsbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Synopsen.

Tarif DA	Seite 82
Tarif B	Seite 83
Tarif RA	Seite 84
Tarif DN	Seite 85
Tarif N	Seite 87
Tarif RN	Seite 89
Tarif ARLEP/mGH (offen)	Seite 91
Tarif ARLEP/oG (offen)	Seite 92
Tarif ARLEP/Z (offen)	Seite 93
Tarif R-ARLEP/mGH (offen)	Seite 94
Tarif R-ARLEP/oG (offen)	Seite 95
Tarif ARLEP/mG (geschlossen)	Seite 96
Tarif ARLEP/mGH (geschlossen)	Seite 97
Tarif ARLEP/oG (geschlossen)	Seite 98
Tarif ARLEP/Z (geschlossen)	Seite 99
Tarif BR (geschlossen)	Seite 100
Tarif BR-WZ (geschlossen)	Seite 101
Tarif WI (geschlossen)	Seite 102
Tarif WI-FS (geschlossen)	Seite 103
Tarif WA (geschlossen)	Seite 104
Tarif ST (geschlossen)	Seite 105



Dieser Text entfällt



An dieser Stelle kommt der neue Text

BWV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif DA

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versicherungsbedingungen

(...)

Überschussverwendung

§ 34

(...)

[Redacted]

4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

[Redacted]

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

(...)

BWV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif B

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Versicherungsbedingungen</p> <p>(...)</p> <p>Überschussverwendung</p> <p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>(...)</p> <p>(...)</p> <p>(...)</p>	<p>Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.</p>	<p>Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.</p>
<p>(...)</p>	<p>Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.</p>	<p>Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.</p>

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
Tarif RA

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versicherungsbedingungen

(...)

Überschussverwendung

§ 34

(...)

█

4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

█

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

(...)

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif DN

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

(...)

§ 8

Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

(...)

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie gegebenenfalls aus den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und 3

(...)

§ 12

Überschussbeteiligung

1)

Die Versicherungen nach Tarif DN werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

Redaktionelle Änderung wegen des neuen Absatzes 3.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif DN

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet. Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

Neue Fassung

- 2) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine abschbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Bemerkungen

Redaktionelle Änderung wegen des neuen Absatzes 3.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

(...)

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif N

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

(...)

§ 8

Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 12 Abs. 2 [redacted].

(...)

§ 12

Überschussbeteiligung

Die Versicherungen nach Tarif N werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

und 3

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

1)

Redaktionelle Änderung wegen des neuen Absatzes 3.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif N

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet. Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

Neue Fassung

- 2) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.
- 3) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Bemerkungen

Redaktionelle Änderung wegen des neuen Absatzes 3.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

(...)

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

(...)

§ 8

**Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie
 Versicherung**

(...)

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie gegebenenfalls aus den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 12 Abs. 2 [REDACTED].

(...)

und 3

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

§ 12

Überschussbeteiligung

[REDACTED] Die Versicherungen nach Tarif RN werden in den Abrechnungsverbänden „Neutralife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

1)

Redaktionelle Änderung wegen des neuen Absatzes 3.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif RN

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet; abweichend davon können bei Übernahme von Versorgungsversagen durch einen PF die Überschüsse aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF bzw. die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

Neue Fassung

2)

3) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stress-Tests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Bemerkungen

Redaktionelle Änderung wegen des neuen Absatzes 3.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. Tarif ARLEP/oG

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus dem bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 .

(...)

§ 9

Überschussbeteiligung

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3.

(...)

§ 9

Überschussbeteiligung

(...)

[Redacted]

[Redacted]

(...)

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. Tarif R-ARLEP/mGH

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

(...)

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 [redacted].

(...)

§ 9

Überschussbeteiligung

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

4

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

- 4) Die Versicherheiten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stress- tests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicher- ten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif R-ARLEP/oG

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

(...)

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 .

(...)

§ 9

Überschussbeteiligung

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

4.

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stress-Tests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

BWV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/mG geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbe-

(...)

§ 9

Überschussverwendung

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

gemäß § 9 Abs. 1 bis 4

4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

(...)

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif ARLEP/mGH geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung [REDACTED].

(...)

§ 9

Überschussverwendung

(...)

[REDACTED]

[REDACTED]

(...)

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

gemäß § 9 Abs. 1 bis 4

4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

BWV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/oG geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung [REDACTED].

(...)

§ 9

Überschussverwendung

(...)

[REDACTED]

Neue Fassung

Bemerkungen

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

gemäß § 9 Abs. 1 bis 4

4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif ARLEP/Z geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung [redacted].

(...)

§ 9

Überschussverwendung

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

gemäß § 9 Abs. 1 bis 4

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif BR geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der beitragsfreien Anwartschaft aus dem bis zur Kündigung gebildeten Deckungskapital für die versicherte Rente und die bisher erworbenen **Überschussanteile** .

(...)

§ 9

Überschussverwendung

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 5

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

5) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif BR-WZ geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der beitragsfreien Anwartschaft aus dem bis zur Kündigung gebildeten Deckungskapital für die versicherte Rente und die bisher erworbenen Überschussanteile

(...)

§ 9

Überschussverwendung

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 5

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versichererten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

5) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stress-tests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif VI geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der beitragsfreien Anwartschaft aus dem bis zur Kündigung gebildeten Deckungskapital für die versicherte Rente und die bisher erworbenen **Überschussanteile** .

(...)

§ 9

Überschussverwendung

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 5

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

5) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stress- tests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif WI-FS geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der beitragsfreien Anwartschaft aus dem bis zur Kündigung gebildeten Deckungskapital für die versicherte Rente und die bisher erworbenen Überschussanteile

(...)

§ 9

Überschussverwendung

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 5

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

5) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stress- tests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherter erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

BVW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
Tarif WA geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 7

Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der beitragsfreien Anwartschaft aus dem bis zur Kündigung gebildeten Deckungskapital für die versicherte Rente und die bisher erworbenen **Überschussanteile** .

(...)

§ 9

Überschussverwendung

(...)

Neue Fassung

Bemerkungen

Auch die beitragsfreien Versicherungen werden an den stillen Reserven beteiligt.

zugewagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 5

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Alle Versicherten erhalten eine Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

5) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Als Beteiligung ist die bekannte Form des Anpassungszuschlages gewählt worden.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

§ 9

Überschussverwendung

(...)



3) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.



Bei allen im Geschäftsjahr eintretenden Versicherungsfällen wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven zur Erhöhung des versicherten Sterbegeldes verwendet (Einmalbonus).

(...)

Zur Umsetzung der VVG-Reform werden die Bedingungen ergänzt um eine Regelung des Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Bei allen im Geschäftsjahr eintretenden Leistungsfällen erfolgt eine einmalige Leistungserhöhung, Einzelheiten der Zuteilung werden im genehmigten Technischen Geschäftsplan geregelt.

Notizen

Notizen

Notizen

BW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin
Tel.: 030 / 896 01-0
Fax: 030 / 896 01-791

info@bvv.de
www.bvv.de